

## **CLUBSATZUNG**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Tennisclub Weiden e. V. am Postkeller mit dem Sitz in Weiden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr bestimmt. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes. Die Clubfarben sind weiß und blau.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports und die Teilnahme an Tenniswettkämpfen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt er seinen Mitgliedern seine Tennisanlage und seine Baulichkeiten zur Verfügung. Für deren Benutzung sind Platz-, Spiel-, Haus- und Hallenordnungen zu beachten. Dem Vorstand und den von ihm bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten.

Hauptaufgaben des Vereins sind die Förderung der Jugend im Tennissport, ihre Erziehung zu sportlich fairem Verhalten und ihre körperliche und charakterliche Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt an.

### § 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme des Clubmitgliedes erfolgt nach einem schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen für die Antragstellung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf begründeten Vorschlag aus dem Mitgliederkreis nach Prüfung durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf die Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Clubausschuss auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Vor Beschlussfassung durch den Clubausschuss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss und seine Gründe sind dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss binnen einen Monats nach Erhalt des Ausschliessungsbescheids eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet dann endgültig. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt in beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

#### § 4 Beiträge, Recht und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ab Eintritt ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Folgebeiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zudem kann auf Beschluss des Vorstands eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Der Vorsitzende kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung, bzw. die Aufnahmegebühr aus wichtigem Grund ermäßigen, erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Das Vereinsmitglied hat die Möglichkeit für die Mitgliedsbeiträge, bzw. die Aufnahmegebühr am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Clubausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Bauausschuss (§ 7 b )

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) Leiter des Ressorts Administration
- c) Leiter des Ressorts Finanzen
- d) Leiter des Ressorts Sport
- e) Leiter des Ressorts Jugend
- f) Leiter des Ressorts Technik

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat alleine Vertretungsbefugnis, von der jedoch im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Leiter des Ressorts Finanzen kann über Ausgaben bis zu 200 € allein verfügen. Beträge über 200 € sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu genehmigen. Das Recht des Vorsitzenden, dem Leiter des Ressorts Finanzen weiter reichende Befugnisse einzuräumen, bleibt davon unberührt.

Dem Leiter des Ressorts Jugend steht ein Jugendsprecher zur Seite, der in einer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufenden Jugendversammlung von den Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren selbst gewählt wird. Die Wahl des Jugendsprechers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Clubausschuss und der Bauausschuss

- a) Der Clubausschuss besteht aus 3 Mitgliedern; wenn der Verein mehr als 200 Mitglieder hat, aus 5 Mitgliedern.  
Er hat beratende und überwachende Funktion.  
Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Der Bauausschuss  
wird bei Durchführung besonderer Baumaßnahmen gebildet. Über diese Vorhaben ist zuvor die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Diese hat darüber abzustimmen und im Fall der Zustimmung den Bauausschuss zu wählen.  
Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Darüber hinaus gehören dem Bauausschuss noch zusätzlich der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Leiter des Ressorts Finanzen an.  
Nach Durchführung der Baumaßnahmen hat der Bauausschuss durch seinen Sprecher in der darauf folgenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

#### § 8 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Ressortleiters Finanzen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie muss jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.  
Die Einladung muss die Punkte der Tagesordnung enthalten.

- Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Bericht der weiteren Mitglieder des Vorstands,

- c) Bericht des Leiters des Ressorts Finanzen und der Kassenprüfer,
- d) Feststellung der Anwesenden, Stimmliste,
- e) Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und des Bauausschusses, soweit dieser tätig geworden ist,
- f) Im Turnus von zwei Jahren: Neuwahl des Vorstands, der Kassenprüfer, des Vereinsausschusses und, falls nötig, des Bauausschusses,
- g) Wünsche und Anträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder,
- b) über Satzungsänderungen.

Die Abstimmungen können geheim oder per Akklamation erfolgen.

Wenn 10 Anwesende Mitglieder dies verlangen, ferner wenn zwei Wahlvorschläge vorliegen, muss geheim abgestimmt werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim

1. Vorsitzenden eingereicht werden.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands, ferner auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder, welche den Antrag unter Angaben von Gründen zu unterschreiben haben.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher in der Weidener Tageszeitung „Der Neue Tag“ und durch Aushang in den Informationskästen des Vereins in Weiden, Schirmitzer Weg (Vereinsheim) und Leuchtenberger Str. 50 (Tennishalle) bekannt zu geben.

#### § 11 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und des Bauausschusses, ferner über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die gefassten Beschlüsse sind in jedem Fall schriftlich niederzulegen. Der Leiter des Ressorts Administration und der jeweilige Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben.

#### § 12 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Clubs und die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Clubmitglieder. Die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck eigens einberufen werden. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Leiter des Ressorts Finanzen gemeinsame Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Weiden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Jugendzwecke im gemeinnützigen Sinn zu verwenden hat.

#### § 13 Gerichtsstand

Für alle Vereinsangelegenheiten wird als Gerichtsstand Weiden bestimmt.

Die Satzung ist errichtet am 28.11.1968 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2006 neu gefasst worden.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.